

Sachverhalt Fall 1

Der sechzehnjährige A wird seit Jahren von seinem Vater V und seiner Mutter M seelisch gedemütigt. Eines Vormittages kommt es in der sich auf dem Grundstück der Familie befindlichen Scheune wieder einmal zu einem Streit zwischen A und M. Nachdem M ihn erneut grundlos mit demütigenden Beleidigungen überzogen hat, nimmt A seinen ganzen Mut zusammen, ergreift ein an einem Haken hängendes Hanfseil, wirft dieses der M um den Hals und drosselt sie mit äußerster Kraft, um auf diese Weise auch einmal Stärke zu zeigen. Dabei erkennt er die große Gefährlichkeit seiner Handlung im Hinblick auf den Tod der M, findet sich aber mit dieser möglichen Folge seines Tuns ab, obwohl sie ihm angesichts der immer noch vorhandenen Zuneigung zu M höchst unerwünscht ist. Nach kurzer Zeit verliert M das Bewusstsein; A drosselt sie unvermittelt weiter, bis er M nach insgesamt drei Minuten zu Boden sinken lässt. Da M nun ohne jede Regung zu seinen Füßen liegt, ist A fest von ihrem Tode überzeugt. Die kurz aufkommende Trauer beiseitedrängend, trägt er die noch lebende, aber totgeglaubte M zu einem nahen Fischteich. Dort verschnürt er den Körper mit schweren Steinen in eine Kunststoffplane und wirft ihn in das Wasser, um so Schwierigkeiten mit der Polizei aus dem Wege zu gehen. Ein Gutachter kann später mit Sicherheit feststellen, dass M erst durch ein Erstickten in der Kunststoffplane zu Tode kam und die Drosselung allein den Tod nicht herbeigeführt hätte.

Um sich ein für alle Mal von seinen Eltern zu befreien, glaubt A, nun schnellstmöglich auch V töten zu müssen. Wie er weiß, trainiert V leidenschaftlich in einem ortsansässigen Fitnessstudio, um seine kräftige Statur zu erhalten und auszubauen. Zu diesem Zweck bedient sich V fragwürdiger Mittelchen, die er im Internet bestellt. Da V tagsüber arbeitet und deshalb oft nicht zu Hause ist, wenn die Mittel geliefert werden, nimmt diese der Nachbar der Familie, N, in Empfang. A sucht deshalb N auf, vorgeblich um mit ihm über die angespannte Situation mit seinen Eltern zu sprechen. Als N gerade in der Küche Kaffee zubereitet, schnappt sich A das, wie er beobachtet hat, am Vormittag zugestellte Paket, öffnet es geschickt, ohne Spuren zu hinterlassen, und vertauscht die Pillen mit einem schnellwirkenden Gift, welches praktischerweise in ähnlicher Form vertrieben wird. Bevor N zurückkommt, kann A das Paket wieder fachmännisch verschließen und an seinen vorherigen Platz zurückstellen. Bevor V wie üblich am Abend die Pillen von N abholen kann, nimmt der ebenfalls sehr auf seine Körperstatur bedachte N einige der von A hinterlassenen Tabletten ein und macht sich auf zum Training. Noch in der Straßenbahn überkommen ihn starke Schmerzen in der Brust, und er bricht schließlich tot zusammen. V und N hatten sich das Mittel bereits zuvor regelmäßig geteilt. Davon wusste A indessen nichts.

Als V eine Stunde später mit seinem Bruder (B), der A ebenfalls nicht gut behandelt, auf dem Grundstück der Familie auftaucht, realisiert A, dass sein Plan fehlgeschlagen ist. Er will V nun zumindest verletzen, um seiner

Wut Luft zu machen. Hierzu schnappt er sich einen Hammer, läuft auf die noch vor der Haustür stehenden V und B zu und schlägt mit dem Hammer in Richtung von V und dem unmittelbar hinter ihm stehenden B. Dabei will er eine der beiden Personen verletzen; dass er beide zugleich trifft, hält er für ausgeschlossen. V weicht dem Schlag instinktiv aus, so dass der Hammer B am Arm trifft und dort einen blauen Fleck hinterlässt.

Fallfrage: Wie hat sich A strafbar gemacht?

Hinweis zur Bearbeitung: Vorschriften des Jugendgerichtsgesetzes (JGG) bleiben bei der Prüfung außer Betracht. Die §§ 211, 213, 221 StGB sind ebenfalls nicht zu prüfen.

Sachverhalt Fall 2

A trifft nach einem Ausflug am Bahnhof der Stadt M ein, eine Bierflasche der fröhlichen Bahnfahrt hält er noch in der Hand. Am Bahnhofsvorplatz trifft er auf eine Gruppe zusammenstehender Männer und bittet um eine Zigarette. Der zur Gruppe gehörende G reagiert auf die Bitte nicht. Daraufhin wendet sich der leicht alkoholisierte A einem der Begleiter des G zu und äußert diesem gegenüber, dass es G wohl nicht gut gehe und dieser offenbar betrunken sei. Diese Äußerung fasst G, der nur leicht betrunken ist, als Beleidigung auf und fragt A, ob dieser ein Problem mit ihm habe. Es entwickelt sich ein Streitgespräch zwischen A und G. G fordert A hierbei vergeblich auf, ihm die Bierflasche zum Trinken zu geben. Aus Frust über die Weigerung des A holt G zu einem Faustschlag gegen A aus. A, der G körperlich unterlegen ist, weicht zurück und schlägt ohne Tötungsvorsatz mit der Bierflasche auf den Kopf des G. Er ist immerhin wütend auf G, sodass es ihm gerade recht kommt, dass er sich „wehren“ kann. Hätte G nicht mit der Faust ausgeholt, so ist sich A sicher, hätte er das von sich aus gemacht. Die „Einladung zur Verteidigung“ kommt ihm also gerade recht. Infolge der Wucht des Schlages stürzt G benommen zu Boden. A erkennt, dass die Gefahr vorerst gebannt ist, ist aber weiterhin sehr wütend über das Verhalten des G und fürchtet außerdem einen weiteren Angriff. Deshalb tritt er – weiter ohne Tötungsvorsatz – schwungvoll mit dem beschuhten Fuß gegen den Kopf des G und trifft ihn seitlich im Gesicht. G erleidet durch den Tritt massive Schmerzen und durch den Schlag auf den Kopf eine klaffende Wunde.

Der Bruder des A, B, ist noch gewaltbereiter als A. Er verbüßt wegen einer schweren Körperverletzung eine Haftstrafe in einer Justizvollzugsanstalt. Zwischen ihm und dem Mithäftling M kommt es seit längerer Zeit zu Streitigkeiten mit wechselseitigen Beleidigungen. Beiden ist klar, dass es bei weiteren Begegnungen zu einer körperlichen Auseinandersetzung kommen wird. Bei einem Sporthofgang lässt M dem B durch einen Mithäftling mitteilen, dass er sich mit ihm schlagen will. B läuft hierauf auf den M zu und versetzt diesem einen wuchtigen Faustschlag gegen den Kopf. Aufgrund der dadurch bedingten starken Beschleunigung des Kopfes kommt es zu einem Gefäßabriss im Bereich der Hirnbasis. M stürzt zu Boden und schlägt mit dem Hinterkopf auf. Danach versetzt der B dem M noch einen Tritt gegen den Kopf. M verstirbt später an einer Hirnblutung im Krankenhaus. Laut einer gerichtsmedizinischen Untersuchung war für diese Hirnblutung der durch den Faustschlag herbeigeführte Gefäßabriss ursächlich. Weder bei dem Faustschlag noch bei dem Tritt hat B den Tod des M für möglich gehalten.

Fallfrage: Wie haben sich A und B strafbar gemacht? [§ 240 StGB ist nicht zu prüfen]

Sachverhalt Fall 3

A begeistert sich seit einigen Jahren für ausgefallenen Goldschmuck. Eines Tages besucht sie ihren vermögenden Nachbarn N. Dieser zeigt ihr stolz das gerade erworbene Geburtstagsgeschenk für seine Freundin: einen goldenen Ring mit einem Diamanten in Form eines Schmetterlings. A beschließt, den Ring zu stehlen. Zu diesem Zweck begibt sie sich am nächsten Tag, während N bei der Arbeit ist, auf das umzäunte Nachbargrundstück. Sie weiß, dass N die zum Garten rausgehende Terrassentür häufig unverschlossen hält. Falls die Tür auch an diesem Tag unverschlossen sein sollte, will sie ihr Glück versuchen. Zu As großem Bedauern erweist sich die Tür aber auch bei intensivem Gegendrücken als verschlossen. Daraufhin gibt A ihr Vorhaben auf.

Zwei Tage später erzählt A ihrem Freund F von ihrem gescheiterten Vorhaben. F rät ihr, das Ganze nochmal zu versuchen. A lässt sich umstimmen, möchte bei ihrem zweiten Anlauf aber nicht erneut allein vorgehen. Sie bittet ihre Ehefrau E, sie bei dem Vorhaben zu unterstützen. E möchte A nicht enttäuschen und willigt ein. A und E warten, bis N zu einem Spaziergang aufbricht und schleichen sich dann zum Haus des N. A begibt sich durch die nun unverschlossene Terrassentür ins Haus, während E vor dem Haus stehend die Straße beobachtet. Noch bevor A das Wohnzimmer des Hauses erreicht, indem N die Schachtel mit dem Ring bei As letztem Besuch in eine Schublade einer Kommode zurücklegte, kommen der E jedoch Bedenken hinsichtlich der Verwerflichkeit ihres Tuns. Sie möchte mit der Angelegenheit nichts mehr zu tun haben und kehrt in ihr eigenes Haus zurück. Gerade zu diesem Zeitpunkt beschleichen nun auch A beim Betrachten des Ringes Zweifel, ob ihre Tat auf Dauer unentdeckt bleiben wird. Aus Angst vor Strafe lässt sie den Ring liegen und verlässt das Haus des N mit dem festen Vorsatz, für immer von ihrem Diebstahlsplan Abstand zu nehmen.

Als F sie fragt, ob ihr Vorhaben inzwischen erfolgreich war, erzählt A, wie alles abgelaufen ist. F erkennt die Unfähigkeit der A und rät ihr, von dem Vorhaben endgültig abzulassen. A verspricht dies. Sie verschweigt ihm aber, dass sie sich mittlerweile über ihr eigenes Versagen derart ärgert, dass sie bereits einen neuen Plan schmiedet. Sie schwindelt ihrer achtjährigen Tochter T vor, der gerade abwesende N habe angerufen und sie gebeten, den Ring schnell zu holen. Die Terrassentür sei unverschlossen, der Ring befinde sich in der obersten Schublade der Kommode im Wohnzimmer. Folgsam läuft T los, gerade zu der Zeit, als N einen Spaziergang macht. Bevor T die Gartentür des N erreicht, sieht sie den N jedoch zurückkommen. Sie hält daraufhin ihren Auftrag für erledigt und geht wieder nach Hause.

Fallfrage: Wie haben sich A, E und F strafbar gemacht?

Hinweis zur Bearbeitung: Ggfs. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Sachverhalt Fall 4

A und B teilen sich eine Wohnung in Freiburg. Die ersten Monate des Zusammenlebens verlaufen harmonisch, bis A davon Wind bekommt, dass B sich hinter ihrem Rücken mit ihrem Freund F trifft. A möchte B zur Rede stellen und lauert ihr zu diesem Zweck im Hausflur auf. B, eine passionierte Köchin, erreicht den Hausflur, in der Hand einen gerade in der Innenstadt erworbenen schweren Schleifstein zum Schleifen der Küchenmesser. Sie sieht im Dämmerlicht einige Meter entfernt A stehen und erkennt in ihrer Hand einen schwarzen Gegenstand, den sie irrtümlich für ein Messer hält, obwohl es sich in Wirklichkeit nur um das Handy der A handelt. Obwohl sie die Situation durchaus hätte überblicken können, ist sie sich sicher, dass A herausgefunden hat, dass sie sich mit F trifft und daher einen Racheakt plant. Noch unentschlossen wie sie reagieren soll, steht plötzlich ihre Nachbarin N neben ihr. B ruft ihr entsetzt zu: „Passen Sie auf, A ist mit einem Messer bewaffnet und möchte mich angreifen.“ N erkennt, dass es sich bei dem Gegenstand in der Hand der A lediglich um ein Handy handelt. Sie hegt aber seit dem Einzug von A und B einen Groll gegen beide Frauen, weil sie sich von ihrer oftmals lauten Musik gestört fühlt. Sie sieht nun ihre Chance, Zwietracht zwischen A und B zu sähen. Sie antwortet B: „Worauf warten Sie noch, verteidigen Sie sich, bevor es zu spät ist!“ Daraufhin wirft B den Schleifstein auf das vermeintliche Messer, um dem vorgestellten körperlichen Angriff zuvorzukommen. Das Handy wird getroffen, fällt zu Boden und wird erheblich beschädigt. Weitere Folgen sind nicht zu erkennen und waren von B auch nicht in Betracht gezogen worden.

A durchschaut nach dem Ruf der B zwar die ganze Situation, hält die Reaktion von B aber dennoch für einen erneuten Beweis ihrer Unverschämtheit. Sie ist sich sicher, ihr stünde nun das Recht zur Gegenwehr zu, um sich mittels einer Lektion vor weiteren rechtswidrigen Angriffen der B zu schützen. Sie verpasst B einen Faustschlag in die Magengrube, der bei dieser für mehrere Stunden heftige Schmerzen hervorruft.

Fallfrage: Wie haben sich A, B und N strafbar gemacht?

Hinweis zur Bearbeitung: Ggfs. erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Sachverhalt Fall 5

A lebt mit seinem Nachbarn N seit vielen Jahren im Streit. Gegenstand der Auseinandersetzung ist der schon mehrfach prämierte Pudel Felix des N, durch dessen Bellen sich der überempfindliche A belästigt fühlt. Eines Tages lernt A in einer Gaststätte zufällig den sich in chronischen Geldsorgen befindenden B kennen, dem er ausführlich von seinen Nachbarschaftsproblemen berichtet. B bietet ihm daraufhin an, gegen Vorauszahlung von 50 € am folgenden Tag den Felix durch das Auslegen eines vergifteten Köders zu töten. A geht auf den Vorschlag des B freudig ein und übergibt diesem den Geldbetrag. In Wirklichkeit denkt B allerdings zu keinem Zeitpunkt daran, seine Zusage einzuhalten.

Kurz darauf schwingt B sich auf sein Fahrrad und macht sich auf den Heimweg. Während er an einer Ampel wartet, beobachtet er zufällig, wie die 84-jährige Rentnerin P aus einem Bankautomaten Geld entnimmt, das Geld in eine, wie er erkennt, wertvolle Geldbörse steckt und diese Geldbörse in ihrer Handtasche verstaut. Die Handtasche legt sie in den Korb des Rollators, wobei sie den Gurt der Tasche aus Sicherheitsgründen um den Griff des Rollators führt, was B auch erkennt. B beschließt, die Handtasche an sich zu bringen und sich ihrer nach der Entnahme der Geldbörse wieder zu entledigen. Als die Ampel grün wird, fährt er von hinten auf die P zu, ergreift die Tasche und zieht so kräftig daran, dass P der Rollator entgleitet. P verliert das Gleichgewicht und schlägt ungebremst mit dem Kopf auf das Pflaster auf. B fährt davon und versenkt die erbeutete Handtasche einige Straßenzüge entfernt in einem Fluss. Zuvor hat er die wertvolle Designergeldbörse der P im Wert von 300 € sowie die in der Geldbörse enthaltenen 100 € Bargeld entnommen. P erleidet durch den Sturz ein Schädel-Hirn-Trauma mit einer massiven Einblutung im Gehirn. Zur Druckentlastung des Gehirns muss P sechs Tage nach der Tat unter Vollnarkose operiert werden. Dabei kommt es zu einem starken Blutverlust, der in Verbindung mit einigen Vorerkrankungen der P dazu führt, dass diese ihr Bewusstsein nicht wiedererlangt. Trotz weiterer Behandlungsversuche verschlechtert sich ihr Gesundheitszustand in den nächsten vier Tagen zunehmend, sodass die behandelnden Ärzte zusammen mit den Angehörigen in Übereinstimmung mit einer entsprechenden Patientenverfügung der P beschließen, weitere lebenserhaltende Maßnahmen abubrechen. P stirbt 13 Tage nach der Tat.

B hat inzwischen Gefallen an seinen kriminellen Machenschaften gefunden und wagt sich ein paar Tage später an ein neues Vorhaben. Er plant, aus dem Tabak- und Spirituosenladen des H wertvolle Zigarren zu entwenden. Zur Unterstützung hat er den Komplizen K gewonnen. B und K vereinbaren folgendes Vorgehen: K soll H ablenken, damit B ungestört die Zigarren einstecken kann. Nach Ausführung der Tat wollen sie die Beute dann teilen. Beide sind sich auch darüber einig, notfalls Gewalt anzuwenden, um die Tat zu einem erfolgreichen Abschluss zu bringen. Tatplangemäß betritt zunächst nur K den Tabak- und Spirituosenladen. K wendet sich zur Kasse und verwickelt H in ein Gespräch über die Schädlichkeit des Tabakkonsums. Derart

abgelenkt bemerkt H nicht, dass B den Laden betritt. B begibt sich in den hinteren Teil des Ladens, entnimmt dort einem Regal eine Schachtel mit edlen Zigarren im Wert von 200 € und steckt diese in seine Jackentasche. In dem Moment, in dem er zum Verlassen des Ladens wieder über die Türschwelle tritt, ertönt ein lautes Warnsignal. B hatte nicht bemerkt, dass an der Rückseite der Zigarrenschachtel ein elektromagnetisches Sicherungsetikett befestigt ist. Nach dem ersten Schreck will B fliehen. Er sieht, dass H bereits angerannt kommt um ihn aufzuhalten. Um sich einen Vorsprung zu verschaffen wartet B, bis H ihn fast erreicht hat und tritt ihm dann kräftig gegen dessen linkes Knie. H gerät ins Straucheln, fällt aber nicht hin. Um zu verhindern, dass H die Verfolgung des B erneut aufnimmt und B die Zigarren doch noch abnimmt, stellt der herbeigeeilte K sich jetzt H in den Weg und streckt ihn mit einem gezielten Faustschlag in den Magen nieder. B und K können daraufhin fliehen.

Fallfrage: Wie haben sich B und K nach dem StGB strafbar gemacht?

Hinweis zur Bearbeitung: Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Sachverhalt Fall 6

A sucht seinen Bruder B auf, um ihn wegen einer Streitigkeit zur Rede zu stellen. Nach einem kurzen Gespräch gerät A in Rage und fügt B mit einer mitgebrachten gefährlich aussehenden, in Wahrheit aber funktionsuntüchtigen Pistole einen heftigen Schlag gegen den Kopf zu, der zu einer Platzwunde führt. B fällt daraufhin unter lauten Schmerzensschreien zu Boden. Durch den Lärm werden die Lebensgefährtin des B, L, und der Hausangestellte, H, aufmerksam, die in einem anderen Zimmer der Wohnung gerade gemeinsam einen Fernsehfilm anschauen. Sie eilen sofort zum Ort des Geschehens. Ihr Auftauchen bringt A auf eine neue Idee. Er zückt erneut die echt aussehende, aber funktionsuntüchtige Pistole, hält diese B an den Kopf und fordert die Lebensgefährtin des B auf, 500 € aus einem dem A unbekanntem Geldversteck des B zu nehmen und ihm auszuhändigen; andernfalls werde er abdrücken. L, die voller Angst um das Leben des B ist, eilt sofort zum Geldversteck des B, entnimmt ihm die geforderte Summe und übergibt diese dem A.

Anschließend droht A dem H, ihn ebenfalls zu erschießen, sofern er ihm nicht das wertvolle Tafelsilber des B herausgebe. Bei dem Tafelsilber handelt es sich um ein altes Erbstück des B, auf das A schon seit Langem ein Auge geworfen hat und das B deshalb in seiner Wohnung an einem dem A unbekanntem Ort aufbewahrt. H eilt unverzüglich zum Wohnzimmerschrank, wo das Tafelsilber in einem alten Karton versteckt ist, und händigt es dem A aus. H kennt das Versteck, weil er das Silber zu festlichen Anlässen reinigen muss. Er ist jedoch nicht befugt, über das Geld oder sonstiges Vermögen ihrer Arbeitgeber zu verfügen. Das Schicksal des Tafelsilbers ist ihm gleichgültig, er will ausschließlich seine eigene Haut retten.

Mit dem Tafelsilber und den 500 € verlässt A die Wohnung.

Daraufhin rufen L und H den Notarzt herbei. Dieser leistet B die erforderliche medizinische Versorgung, so dass dieser gesundet, ohne bleibende Schäden davonzutragen.

Strafbarkeit des A?

Hinweis zur Bearbeitung: Die §§ 239a und 239b StGB sind nicht zu prüfen.

Sachverhalt Fall 7

C, E und F gehören der rechten Szene an und sind vereint in ihrem Hass gegenüber Ausländern. Sie verabreden sich, um Ausländer „zusammenschlagen“. Zu diesem Zweck fahren sie in einem Pkw durch die Stadt und halten Ausschau nach Personen, deren Äußeres einen Migrationshintergrund nahelegt. Als sie zwei Personen vor sich sehen (A und B), deren äußeres Erscheinungsbild ihrer Meinung nach einen arabischen Migrationshintergrund nahelegt, bremsen sie unmittelbar vor ihnen, um diese zu verprügeln. C, E und F, die Bomberjacken und Springerstiefel tragen, stürmen in Umsetzung ihres Plans laut schreiend aus dem Pkw und laufen rasch hinter A und B her, die angesichts des massiven und aggressiven Auftretens der Verfolger Todesangst bekommen und in Panik davonrennen. Im Dunkeln verlieren daraufhin die Verfolger A und B aus den Augen, unterbrechen die Verfolgung vorerst und schauen, ob sich die Verfolgten in der Nähe verborgen halten. Nachdem sie niemanden finden können, beschließen sie, nunmehr per Auto weiterzusuchen, finden die beiden aber nicht mehr. A und B haben aber nicht bemerkt, dass ihre Verfolger sie aus den Augen verloren haben und laufen – getrieben von der Angst, ihre Verfolger noch im Nacken zu haben – in ein Wohngebiet, um in einem Wohnhaus Schutz zu suchen. Da dort in der Nacht alle Türen verschlossen sind, schlägt B die Fensterscheibe einer Haustür mit Hilfe eines ihm von A gereichten Steins ein; als B hindurchzuklettern beginnt, schneidet er sich am Hals an einer im Fensterrahmen noch steckenden Glasscheibe, sinkt auf den Bürgersteig zurück und verblutet dort später. A, der in einer Wohngemeinschaft mit B lebt und sich deswegen rechtlich für dessen Wohl und Wehe verantwortlich fühlt, überlegt kurz, ob er bei B bleiben und von der Telefonzelle an der nächsten Straßenecke einen Arzt rufen soll. Weil er befürchtet, dass die Verfolger bald da sein werden und ihn angreifen, ergreift er die Flucht. Zu diesem Zeitpunkt ist B noch nicht tot, was A realisiert hat. A hat es auch für möglich gehalten, dass bei einem sofortigen Anruf beim Notarzt das Leben des B noch zu retten gewesen wäre. Dass Passanten sich um B kümmern werden, nimmt A angesichts der Nachtzeit mit Recht nicht an. Ob ein Notarzt bei sofortiger Benachrichtigung durch A den B tatsächlich hätte retten können, lässt sich im Nachhinein nicht mehr feststellen.

Einige Minuten später trifft A an einer Straßenecke erneut auf F, der jetzt zu Fuß in Begleitung seiner Freundin, der G, unterwegs ist. F hatte sich, müde von der Verfolgungsjagd, kurz zuvor von C und E verabschiedet und auf dem Weg nach Hause spontan G getroffen. G, die eine merkwürdige Faszination für den Tod zeigt, möchte endlich einmal einen Menschen sterben sehen und sieht ihre Chance gekommen. Sie weiß von dem Ausländerhass ihres Freundes, teilt ihn aber nicht. G zischt dem F zu: „Deine Chance ist gekommen, steche ihn ab!“ Diese Worte der G wecken den Hass des F erneut und er zieht blitzschnell ein Messer, das er stets bei sich trägt. Er sticht mit Tötungsvorsatz mehrmals auf A ein. A hält sich schützend die Hände vor den Oberkörper, sodass die Stiche hauptsächlich seine Finger und Arme treffen. Beim Geräusch

einer herannahenden Polizeisirene wird F panisch und flieht zusammen mit G. A überlebt, der Ringfinger seiner linken Hand bleibt aber für immer steif. A kann dadurch seinen Beruf als Tischler nicht mehr ausüben.

Wie haben sich F, A und G strafbar gemacht?

Hinweis zur Bearbeitung: Die §§ 240, 241 und 303 StGB sind nicht zu prüfen.

Sachverhalt Fall 8

A ist frustriert. Eben noch auf der Karriereleiter auf dem Aufstieg, rutscht er infolge einer Verkettung unglücklicher Umstände in die Erwerbslosigkeit. Im Wissen darum, dass selbst der deutsche Sozialstaat nicht alle Schicksalsschläge aufzufangen vermag, befürchtet A, noch weiter abzurutschen und letztlich sogar sein Obdach zu verlieren. Er hat hierüber in den letzten Jahren schon einiges gelesen, auch, dass Experten ein Größerwerden des Problems ausmachen. Irgendjemand müsse, so meint A, einmal die Gesellschaft wachrütteln und auf das Thema aufmerksam machen. Er entscheidet, sich selbst dessen anzunehmen, allerdings auch auf seine Art, immerhin ist er seit Jahren bei der freiwilligen Feuerwehr: Er möchte in seiner Heimatstadt eine brachliegende Industriehalle anzünden, die dafür bekannt ist, dass in einer Ecke dauerhaft Obdachlose leben. Diese haben sich dort schon vor Jahren eingerichtet und sich sogar mit vor Ort gefundenen Holzstreben, Paletten und Decken eigens abgetrennte „Räume“ gebaut, in denen sie dauerhaft leben. Die örtlichen Behörden dulden dies, da die Menschen dort ja niemandem schaden. Selbstverständlich soll bei dem Plan niemand zu Schaden kommen. A erhofft sich so eine öffentliche Aufmerksamkeit über die prekären und sehr gefährlichen Lebensverhältnisse der dort lebenden Menschen.

Bei der Planung achtet A besonders darauf, dass kein Mensch zu Schaden kommen wird. Die Halle ist sehr groß (100m lang) und die Obdachlosen leben nur in einer kleinen Ecke. A ist immerhin Feuerwehrmann und meint um die Gefahren zu wissen, die mit so etwas einhergehen und wie mit diesen umzugehen ist. Das Gebäude soll an der gegenüberliegenden Seite kurz brennen und von der Feuerwehr wieder gelöscht werden. Dass das Industriegelände mit Altlasten belastet ist, hat er allerdings leichtfertig nicht bedacht. Aufgrund seiner Kenntnisse als Feuerwehrmann hätte ihm dies klar sein müssen. Darunter befinden sich Stoffe, die zu löschen mit dem Löschwasser kaum möglich ist. Und so brennt letztlich die gesamte Halle. Aufgrund der Größe der Halle und des langsamen Ausbreitens, konnte A die in ihr lebenden Menschen aber rechtzeitig vor den Flammen retten. O, eine der Obdachlosen, muss jedoch in ein Krankenhaus, weil aufgrund der Altlasten giftige Gase entstanden sind, die zu schweren Lungenschäden geführt haben. Sie erliegt diesen Schäden einige Wochen später.

As Kollegin bei der Feuerwehr B war auch am Brandort. Ihr kommt im Zuge dessen eine Idee: Auch sie könnte doch Gebäude anzünden, um sie sodann wieder zu löschen. Zwar ist ihr das Thema Obdachlosigkeit ziemlich egal, doch erhofft sie sich, in den Abendnachrichten als „Heldin“ gefeiert zu werden, die einer so großen Zahl an Menschen das Leben gerettet hat. Um aber auch sicher niemandem zu schaden, bevor sie sich als „Heldin in größter Not“ inszeniert, möchte sie erst einmal üben. Sie bittet ihren Onkel C, dessen abgeschieden liegende Waldhütte am kommenden Samstagabend anzünden und sofort wieder löschen zu dürfen. C freut sich über den Vorschlag, immerhin ist die Hütte versichert. B soll daher ruhig etwas warten, bis sie mit dem

Löschen beginnt, sodass die Hütte möglichst weitgehend abbrennt und er die gesamte Versicherungssumme kassieren kann. Da B ihren Onkel besonders gernhat, stimmt sie zu.

C weiß außerdem, dass Samstagabends regelmäßig Jugendliche in seiner Hütte unbefugt feiern. Er hat schon mehrfach die Polizei gerufen, die nichts unternahm. Sollte sich einer der Jugendlichen zum Zeitpunkt des Brandes dort aufhalten, was C für sehr wahrscheinlich hält, dann wäre das für ihn schon in Ordnung, immerhin würden sie dann einmal etwas über fremde Eigentumsverhältnisse lernen. Er erkennt auch die Möglichkeit eines tödlichen Ausgangs, nimmt das aber billigend in Kauf. B erzählt er nichts davon, da diese mehrfach betonte, das Ganze nur durchzuführen, wenn eine Gefahr für Menschen ausgeschlossen ist. C sichert B zu, dass sich dort außer ihm sonst nie jemand aufhalte.

Bevor B an die Arbeit geht, versichert sie sich allerdings, wie von Anfang an geplant und entgegen der Erwartung des C, dessen auch noch einmal, indem sie gründlich jeden Winkel der Hütte, die ohnehin nur aus einem Raum besteht, absucht, ob sich dort ein Mensch aufhält. Dies ist nicht der Fall. Dann zündet sie die Hütte an, die abbrennt. C fordert von der Versicherung V das Geld aus der Brandschutzversicherung und erhält 60.000 € ausgezahlt.

Fallfrage: Wie haben sich A, B und C nach dem StGB strafbar gemacht? §§ 211, 212 StGB sind nicht zu prüfen.

Hinweis zur Bearbeitung: Etwa erforderliche Strafanträge sind gestellt.

Sachverhalt Fall 9

A ist begeisterter Hobbygärtner. Zur Bewässerung seines sorgfältig angelegten Gartens braucht er einen neuen Gartenschlauch. Leider ist A wegen des kostspieligen Kaufs seltener Tulpensamen momentan knapp bei Kasse. Auf den neuen Gartenschlauch möchte er dennoch nicht verzichten. Er fährt in den Baumarkt B und begibt sich dort in die Abteilung für Gartenprodukte. Die angebotenen Produkte sind alle mit Barcode-Schildern auf der Umverpackung oder auf der Ware selbst beklebt. Die Barcodes enthalten die von einer Zentralstelle festgelegte internationale Identifikationsnummer für das jeweilige Produkt, nicht aber den Verkaufspreis, da dieser zwischen den verschiedenen Einzelhändlern variieren kann. Die Preise für das jeweilige Produkt mit einem Barcode sind im Kassensystem des Einzelhändlers gespeichert. Für die Kunden sichtbar befindet sich der jeweilige Preis außerdem auf der Vorderseite der Verkaufsregale. A ergreift eine Schlauch-Anschlussgarnitur, bestehend aus einer Gartendusche und einer Ansteckkupplung zum Preis von 15 Euro. Hieran befestigt er mit dem Gegenstück der Kupplung das lose Ende eines auf einer Trommel aufgerollten Gartenschlauchs zum Preis von 50 Euro. Danach kratzt A das Klebeschild von der Schlauchtrommel ab und legt die zusammengesetzten Artikel an der Kasse vor. Der Kassierer, der jetzt entsprechend dem Plan des A nur einen Barcode vorfindet, scannt einen Preis von 15 Euro ein. Auf seine Nachfrage, ob der Preis tatsächlich für Schlauch und Anschlussgarnitur gelte, antwortet A mit „Ja“. Der Kassierer geht deshalb davon aus, dass Schlauch und Anschlussgarnitur zusammen 15 Euro kosten und kassiert diesen Preis. A verlässt daraufhin mit der so erlangten Ware den Baumarkt.

Beflügelt von seinem Erfolg im Baumarkt begibt sich A in den angrenzenden Supermarkt mit Selbstbedienungskasse und wählt Waren im Wert von 95 Euro aus. Er weiß, dass er beim Bezahlen mit seiner EC-Karte an der Selbstbedienungskasse erst ab einem Kaufpreis von 100 Euro seine Geheimzahl eingeben muss. Bei einem Kaufpreis von unter 100 Euro erfolgt die Bezahlung hingegen im Lastschriftverfahren. A wählt daher das Lastschriftverfahren. Bei diesem erscheint auf dem Bildschirm der Selbstbedienungskasse die Information, dass der Kunde durch seine Unterschrift dazu ermächtigt, die Zahlung mittels Lastschrift einzuziehen und der Einzug frühestens am nächsten Bankarbeitstag erfolgt. A unterzeichnet und schließt den Bezahlvorgang mit der Betätigung des „OK-Buttons“ ab. Während des ganzen Vorgangs sind keine Mitarbeiter des Supermarktes im Kassenbereich anwesend. So erlangt A trotz fehlender Kontodeckung die Quittung als Nachweis eines scheinbar rechtmäßigen Kaufs und verlässt mit der Ware das Ladenlokal.

A möchte nun schleunigst nach Hause zurückkehren, um seinen neuen Gartenschlauch auszuprobieren. Als er sich in der Innenstadt dem Ende eines Staus nähert, beschließt er, diesen mit einem kleinen Trick zu umfahren. A fährt mit seinem Pkw (Breite 1,80 m) über die Bordsteinkante schräg auf den parallel verlaufenden Fahrradweg (Breite 1,50 m), der nur durch eine rote Pflasterung vom Gehweg (Breite 2 m)

getrennt ist. Dort setzt er seine Fahrt an den auf der Straße wartenden Fahrzeugen vorbei fort. Auf dem Gehweg geht der mit seinem Handy beschäftigte Fußgänger F in der Fahrtrichtung des A vor ihm her. Plötzlich kommt A der Radfahrer R entgegen, der den Radweg auf der für ihn falschen Seite befährt. Anstatt zu bremsen weicht A nach rechts auf den Gehweg aus. Er hofft, zwischen R und F hindurchfahren zu können und keinen von beiden zu berühren. Tatsächlich springt F aber beim Vorbeifahren des A unkontrolliert nach rechts in eine Litfaßsäule und zieht sich eine Prellung am Kopf zu. A, der den F im Rückspiegel wegen der Litfaßsäule nicht sieht, geht davon aus, dass nichts passiert ist und fährt weiter. R bremst und bietet F erste Hilfe an. F bedankt sich und sagt, er habe wegen des Handys gar nichts mitbekommen. R sagt dem F deshalb nicht, dass er das Ausweichmanöver des A verursacht hat und wartet, bis F weitergeht. Dann fährt er auch davon.

Fallfrage: Wie haben sich A und R nach dem StGB strafbar gemacht?

Hinweis zur Bearbeitung: Straftaten aus dem 17. Abschnitt (§§ 223-231 StGB) und aus dem 19. Abschnitt (§§ 242-248c StGB) sind nicht zu prüfen. § 266b StGB ist ebenfalls nicht zu prüfen.

Sachverhalt Fall 10

Teil 1:

A ist Angestellter in einem großen Bauunternehmen. Eines Tages ruft ihn seine Vorgesetzte V in ihr Büro, um ihm Vorhaltungen wegen nachlassender Leistungen zu machen. A ärgert sich darüber so sehr, dass er in ein „Du“ übergeht und seine Vorgesetzte mit lauter Stimme anschnauzt: „Du brauchst dich gar nicht so aufzublähen. Es ist ja stadtbekannt, dass Du deine Aufträge dem altbewährten Modell „Schmierer und Salben hilft allenthalben“ verdankst!“ Dabei spielt A auf ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren an, das gegen die V wegen strafbarer Vorteilsgewährung (§ 333 StGB) eingeleitet worden ist. A ist während seiner Tirade bewusst, dass die Tür zum Vorzimmer einen Spalt geöffnet ist und der neugierige Assistent der V alles mitanhören kann. Entgangen ist A allerdings, dass die Bestechungsvorwürfe seitens der Staatsanwaltschaft nicht zu verifizieren waren und das gegen V eingeleitete Ermittlungsverfahren (nach § 170 II 1 StPO) mangels Beweises eingestellt werden musste.

Abwandlung: V wurde rechtskräftig von allen Vorwürfen gegen sie freigesprochen. Dies ist A allerdings nicht bekannt, er hat nur von dem Ermittlungsverfahren gegen A gehört und hält es demnach sowohl für möglich, dass seine Tatsachenbehauptung wahr ist, als auch, dass sie unwahr ist.

Strafbarkeit des A?

Teil 2:

Nachdem dem A aufgrund seines Verhaltens am nächsten Tag gekündigt wird, wird er nur noch wütender. Kurzerhand entschließt er sich, das Büro der V zu verwüsten. Nachdem alle Angestellten die Büroräume verlassen haben, schleicht A sich gegen 20:00 Uhr in das Büro der V und zerstört ihren Computer und vernichtet mehrere Aktenordner. Einige Wochen später muss sich A in einem Strafprozess unter anderem dem Vorwurf der Sachbeschädigung stellen. Die Indizien sprechen klar für eine Strafbarkeit des A. A sieht seine einzige Chance in der Konstruktion eines falschen Alibis. Zu diesem Zweck bittet er seine Frau F auszusagen, dass sie zum Tatzeitpunkt gemeinsam einen Film geschaut haben. Da A und F selten einen Abend getrennt verbringen, ist sich A sicher, dass F auch tatsächlich glaubt, zum betreffenden Zeitpunkt zusammen gewesen zu sein. Allerdings hat F am fraglichen Abend ein langes und aufwühlendes Telefonat mit einer Freundin geführt und weiß daher genau, dass ihr Mann den Abend außer Haus verbracht hat. Dies verschweigt sie aber A und sichert ihm ihre Aussage zu. F sagt am nächsten Tag vor Gericht aus, dass A mit ihr zum Tatzeitpunkt einen Film geschaut habe.

Strafbarkeit von A und F?

Hinweis zur Bearbeitung: Es sind lediglich Delikte aus dem 9. Abschnitt des StGB zu prüfen.

Anhang:

§ 170 StPO

Entscheidung über eine Anklageerhebung

(1) Bieten die Ermittlungen genügenden Anlaß zur Erhebung der öffentlichen Klage, so erhebt die Staatsanwaltschaft sie durch Einreichung einer Anklageschrift bei dem zuständigen Gericht.

(2) Andernfalls stellt die Staatsanwaltschaft das Verfahren ein. Hiervon setzt sie den Beschuldigten in Kenntnis, wenn er als solcher vernommen worden ist oder ein Haftbefehl gegen ihn erlassen war; dasselbe gilt, wenn er um einen Bescheid gebeten hat oder wenn ein besonderes Interesse an der Bekanntgabe ersichtlich ist.